S A T Z U N G

DER PARTEILOSEN WÄHLERGRUPPE OBERVIECHTACH (PWG)

PWG PARTEILOSE WÄHLERGRUPPE

VORSTANDSCHAFT DER PWG VON 2024 - 2027

Vorsitzender:	Preiß Michael
1. stellv. Vorsitzende	Most Nicole
2. stellv. Vorsitzender	Teplitzky J. Rudolf
Kassier:	Walter Birgit
Schriftführerin:	Schießl Christine
Referent. für Rechtsfragen:	Volker Wille
Referentin für Jugendarbeit:	Teich Thomas
Referentin für Pressearbeit:	Weiß Elfriede
Beisitzer:	Schmid Marco
Beisitzer:	Pieper Karl-Heinz
Beisitzer:	Blödt Peter
Beisitzer:	Denkscherz Manuel
Kassenprüfer:	Most Holger
Kassenprüfer:	Roßmann Johann

VORWORT

Am 07.02.1956 gründeten 33 Bürger der Stadt Oberviechtach eine neue Wählergruppe und gaben ihr den Namen „Parteilose Wählergruppe Oberviechtach – Bauern- und Mittelstandsblock“.

Die Gruppe beteiligte sich seitdem an allen Kommunalwahlen. Seit 1972 wird auf den Zusatz „Bauern- und Mittelstandsblock“ verzichtet.

Die bisherigen, letztmals am 28.04.1991 bestätigten, Satzungsrichtlinien werden durch nachstehende neue Satzung ersetzt.

Diese überarbeitete Satzung wurde in der Versammlung vom 29.01.1997 einstimmig beschlossen. Sie tritt rückwirkend zum 01.05.1996 in Kraft und ist unverzüglich dem Finanzamt Cham (Körperschaftsteuerstelle) anzuzeigen.

Josef Blödt	Wilfried Neuber
Vorsitzender	Protokollführer

§ 1 Name und Sitz

Die Wählergruppe führt den Namen „Parteilose Wählergruppe Oberviechtach (PWG)“.

Sie hat ihren Sitz in Oberviechtach.

Ihre Zuständigkeit erstreckt sich auf die gesamte Stadtgemeinde von Oberviechtach.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Ziele

Die PWG ist eine Vereinigung von Bürgerinnen und Bürgern aller Bevölkerungsschichten mit dem Ziel, dem Gemeinwohl der Stadt Oberviechtach und deren eingemeindeten Ortschaften zu dienen und in sachlicher, unabhängiger und uneigennütziger Weise am kommunalpolitischen Geschehen mitzuwirken.

Die PWG steht auf dem Boden der christlichen Weltanschauung und vertritt die bodenständige Kultur und das spezielle Interesse unserer Heimat.

Sie bekennt sich zu den staatsbürgerlichen Pflichten und achtet die Aufgaben unserer demokratischen Parteien in der Landes- und Bundespolitik, soweit diese ihre legitimen Aufgaben der politischen Willens- und Meinungsbildung wahrnehmen.

Die PWG bietet allen Bürgern eine Organisationsform, die es ihnen ermöglicht, alle kommunalpolitischen Angelegenheiten in politischer, religiöser und kultureller Freiheit und Unabhängigkeit zu vertreten und mitzubestimmen.

Sie beteiligt sich an der politischen Willensbildung, sie sorgt für die Fortbildung ihrer Mitglieder und Anhänger auf kommunalpolitischem Gebiet durch Informationsschriften und Veranstaltungen. Sie entsendet Kandidaten zur Wahl in den Stadtrat, Kreistag und für das Bürgermeisteramt. Ihre Mandatsträger entscheiden ohne Weisungen und ohne Fraktionszwang nur nach ihrem Gewissen. Auf Kreisebene wird eine Zusammenarbeit mit der Freien Wählergemeinschaft des Landkreises Schwandorf (FWG) gepflegt.

Die PWG ist Mitglied im Landesverband der Freien Wähler Bayerns (FW).

§ 3 Gemeinnützigkeit/Selbstlosigkeit

Die PWG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder und Anhänger der PWG erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gruppe. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der PWG fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die PWG ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

Die PWG will eine möglichst breite Bevölkerungsschicht zur kommunalen Mitarbeit und Mitbestimmung gewinnen.

Mitglied bzw. Anhänger der PWG kann demnach jeder Bürger sein, der keiner Partei oder anderen kommunalpolitischen Gruppierung auf Ortsebene angehört und bereit ist, nach den Grundsätzen des § 2 in der Gruppe mitzuarbeiten bzw. ihre Ziele zu unterstützen.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung erworben.

Den Mitgliedern in ihren Rechten gleichgesetzt sind die Anhänger der PWG, die bei den Mitglieder- und Nominierungsversammlungen durch persönliche Eintragung in die Anwesenheitsliste ausdrücklich ihre Bereitschaft erklären, die Ziele der PWG zu unterstützen und die Inhalte der Satzung anzuerkennen.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung, Ausschluss oder Beitritt zu einer politischen Partei oder anderen kommunalpolitischen Gruppierungen auf Ortsebene.

§ 5 BEITRAG/FINANZIERUNG

Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

Die Finanzierung der Ausgaben der Gruppe erfolgt ausschließlich über Spenden. Für den allgemeinen Geschäftsbedarf stellen außerdem die Mandatsträger einen Teil ihrer Sitzungsgelder zur Verfügung. Die Höhe dieses Teils bestimmen diese durch Beschluss.

§ 6 ORGANE

Die Organe der PWG sind

a) die Mitgliederversammlung (§ 7)

b) das Vertrauensleute-Gremium (§ 8)

c) die Vorstandschaft (§ 9)

d) der Vorstand (§ 10).

di)

§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der PWG.

Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher (=absoluter) Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Die Mitgliederversammlung ist alljährlich, mit Angabe der Tagesordnung und unter Wahrung der Ladefrist von acht Tagen, einzuberufen. Es genügt (ausgenommen Versammlung nach § 14) die rechtzeitige Bekanntgabe in der Presse.

Der Vorsitzende ist berechtigt, jederzeit eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Er muss sie einberufen, wenn die Vorstandschaft dies beschließt oder die Einberufung von mindestens einem Viertel der Mitglieder gefordert wird.

Die Mitgliederversammlung

a) wählt die Vorstandschaft und die Kassenprüfer,

b) nimmt die Tätigkeits-, Rechenschafts- und Kassenberichte entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstands und der Vorstandschaft,

c) beschließt die Kandidatenlisten für die Kommunalwahlen.

Wahlen zur Vorstandschaft können per Akklamation erfolgen, sofern nicht von mindestens einem Zehntel der anwesenden Mitglieder die schriftliche Abstimmung verlangt wird.

In Nominierungsversammlungen erfolgen die Wahlen entsprechend den Wahlgesetzen und der Wahlordnung.

§ 8 VERTRAUENSLEUTE-GREMIUM

Dieses Gremium besteht aus den Kandidaten, Ersatzkandidaten und Vertrauensmännern der Stadtratsliste.

Es gilt mit der Nominierungsversammlung für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode als gewählt.

Die Vertrauensleute treffen sich mindestens einmal jährlich. Sie beraten die Vorstandschaft in allen kommunalen Entscheidungen, bereiten die Wahlen vor und sprechen gegenüber der Mitgliederversammlung Empfehlungen aus.

§ 9 Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, den Referenten (Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Rechtsfragen, Jugendarbeit) sowie den Mandatsträgern der Gruppe. Sie kann um bis zu drei Beisitzer erweitert werden.

Die Vorstandschaft wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Wiederwahl ist zulässig.

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand der Wählergruppe besteht aus dem Vorsitzenden und seinen Stellvertretern. Sie vertreten die PWG gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis werden die Stellvertreter nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.

Der Vorstand leitet die Geschäfte der Wählergruppe und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Die Sitzungen der Vorstandschaft werden vom Vorsitzenden oder bei Verhinderung von seinen Stellvertretern einberufen und geleitet.

Auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder der Vorstandschaft ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vierzehn Tagen eine Sitzung einzuberufen.

Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 11 Protokollführung

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorstand/Vertreter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 12 Kassenprüfer

Zur Überprüfung der Kassengeschäfte werden von der Mitgliederversammlung für die Amtszeit der Vorstandschaft zwei Kassenprüfer gewählt.

§ 13 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit einer Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder gefasst werden.

§ 14 AUFLÖSUNG

Über die Auflösung der Wählergruppe entscheidet die Mitgliederversammlung in einer zu diesem Zweck schriftlich einberufenen Versammlung mit einer Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder. Dieser Versammlung muss aber sowohl ein Beschluss der Vorstandschaft als auch ein entsprechender Empfehlungsbeschluss des Vertrauensleute-Gremiums vorausgehen.

Bei Auflösung der PWG oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Oberviechtach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.